

MMW-HOTLINE

Leser der MMW können sich mit allen Fragen zur Abrechnung und Praxisführung an Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin, Würzburg, wenden. Sie erreichen ihn jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr unter der kostenlosen Rufnummer (0800) 2 37 98 30 oder per E-Mail: w@lbert.info.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Sprechstundenbedarf

Das Finanzamt will dafür Umsatzsteuer

Dr. med. A. A., Hildesheim:

Im Rahmen einer Steuer-/Betriebsprüfung fordert das Finanzamt auf Rechnungen des Apothekers über „Medikamente und Sprechstundenbedarf“ die Nachzahlung der Umsatzsteuer, weil ich diese teilweise an Patienten weitergegeben und verrechnet habe. Was ist daran richtig?

Antwort: Der Vorgang ist mir absolut unverständlich. Ich gehe davon aus, dass die Betriebsprüfung von einem Steuerberater begleitet wurde. Dieser hätte es gar nicht zu diesem Bescheid kommen lassen dürfen. Ich gehe davon aus, dass es sich wirklich um Sprechstundenbedarf (SB) handelt. Grundsätzlich muss für die Privatpatienten und alle Fälle, die nicht über die GKV abgerechnet werden, z. B. Arbeitsunfälle, SB zusätzlich bezogen und theoretisch getrennt vom GKV-Vorrat gelagert werden. Für GKV-Patienten

sollte grundsätzlich der SB in vollem erforderlichen Umfang zulasten der GKV auch bezogen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass über den SB nur Medikamente und Verbandstoffe bezogen werden dürfen, die nicht ausschließlich für einen Patienten gebraucht werden.

Konkret: Es können über SB beispielsweise Pütter- oder Zinkleimverbände bevorratet werden. Nach Anwendung beim Patienten XY werden diese Verbände auf den Namen des Patienten zulasten seiner Krankenkasse verordnet und dem Vorhaltevorrat wieder zugeordnet.

SB wird zum direkten Verbrauch am einzelnen Patienten entweder als SB über die GKV oder bei Privatpatienten über Sammelrechnung auf den Namen der Praxis bezogen. Steuertechnisch ist es hierbei sehr wichtig, dass keine Globalrechnungen gestellt wer-

den. Die Rechnungen sollten jeden Posten spezifizieren, d.h. jedes Verbandsmittel, jedes Medikament extra mit Lieferdatum, Menge und Preis. Dem „Privatpatienten“ oder der Berufsgenossenschaft werden dann „Materialkosten“ in Höhe des stattgefundenen Verbrauchs berechnet. Diese Erstattung von Kosten führt nicht zur Umsatzsteuerpflicht, selbst dann nicht, wenn am Wochenende notwendiges Verbandsmaterial in entsprechender Teilmenge dem Patienten zur Verfügung gestellt und als Materialkosten verrechnet wird.

Sollten Sie wie oben ausgeführt in Ihrer Praxis vorgehen, dann klären Sie bitte den Steuerberater entsprechend auf. Er muss dem Bescheid widersprechen. Es kann und darf hier keine Umsatzsteuerpflicht akzeptiert werden.

Bonushefte

AOK-Mitarbeiter will Blankunterschriften

Dr. med. P. G., Allgemeinarzt, KV Nordrhein:

Ein AOK-Mitarbeiter hat bei mir an der Anmeldung Bonushefte abgegeben mit der Bitte, diese zu unterschreiben. Wie gehe ich damit um?

Antwort: Unterschreiben Sie auf keinen Fall! Die Bestätigung im Bonusheft erfolgt in jedem Fall erst nachdem die Leistung von Ihnen vollständig erbracht wurde. Der ganze Vorgang ist äußerst kritisch zu sehen: Was will der AOK-Mitarbeiter mit den Bonusheften? Diese sind Sache der Pati-

enten. Eine Unterschrift, die etwas bestätigt was nicht war, ist Urkundenfälschung also ein Straftatbestand. Sollte sich der AOK-Mitarbeiter damit in unberechtigter Weise einen Vorteil verschaffen, wäre es möglicherweise Beihilfe zum Betrug.

Zu guter Letzt besteht die Möglichkeit, dass Ihnen irgendeiner unterstellt, dass Sie „großzügig“ unterschreiben und der AOK-Mitarbeiter testet den Sachverhalt. Sollte dies bei Ihnen fern aller Möglichkeiten sein, dann empfiehlt es sich meines Erachtens,

den AOK-Mitarbeiter unter Anwesenheit einer Mitarbeiterin zu befragen, warum und zu welchem Zweck er Unterschriften von Ihnen wollte. Gegebenenfalls sollten Sie die Kassenärztliche Vereinigung von diesem Vorgang in Kenntnis setzen und an dieser Stelle klären, ob nicht weitere Schritte notwendig sind. Ich denke hier an eine offizielle Anfrage an die AOK-Direktion mit der Bitte um Stellungnahme.